

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Betreuungsangebote für Grundschulkinder
in der Stadt Rheinau
(Schulkinderbetreuungsgebührensatzung)

vom 15.05.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 15.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Rheinau erhebt für die Benutzung des Betreuungsangebots „Verlässliche Grundschule“ an den Grundschulen Rheinbischofsheim, Diersheim und Helmlingen und des Betreuungsangebots „Ergänzende Betreuung“ an der Ganztagsgrundschule Freistett, Gebühren.
- (2) Die Benutzung der Betreuungsangebote richtet sich nach der Satzung über die Betreuung von Grundschulkindern im Rahmen der verlässlichen Grundschule an den Grundschulstandorten Rheinbischofsheim, Diersheim und Helmlingen sowie für die ergänzende Betreuung an der Ganztagsgrundschule in Freistett (Schulkinderbetreuungssatzung).
- (3) Gebührenmaßstab ist
 - die Anzahl der Wochentage, an denen die Betreuung für das Angebot „Verlässliche Grundschule“ in Anspruch genommen wird,
 - die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung an der Ganztagsgrundschule Freistett, die ausschließlich freitags erfolgt, sowie
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (4) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (5) Die Gebühren sind für elf Monate (pro Schuljahr) zu entrichten.
- (6) Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des die Betreuungsangebote nutzenden Kindes sowie diejenigen, die die Nutzung des Betreuungsangebots beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühren je Betreuungsangebot richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten **Gebührenverzeichnis**. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsangebot erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend für den Beginn der Anrechnung von Kindern ist die Begründung des Hauptwohnsitzes am Wohnort und im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 2 (z.B. Geburt, Zuzug, Erreichen des 18. Lebensjahres, Wegzug), ist die Änderung der Stadt Rheinau umgehend unter Angabe des Datums anzuzeigen.
- (4) Reduziert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder werden die Benutzungsgebühren für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist. Erhöht sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder werden die Benutzungsgebühren für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in welchem die Änderung angezeigt wurde.

§ 4 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 1 Abs. 4), in dem das Kind das Betreuungsangebot nutzt bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 1 Abs. 4) fällig. Erfolgt die erstmalige Nutzung bzw. die Anmeldung nach dem ersten Werktag eines Monats wird die Gebührenschuld sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats sowie bei Unterbrechung der Betreuung durch Ferien, Krankheit oder durch das Fernbleiben des Kindes wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Auf die Bestimmungen des § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird besonders hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rheinau, den 16.05.2024

Oliver Rastetter
(Bürgermeister)

Gebührenverzeichnis zu § 3 Abs. 1 der Schulkinderbetreuungsgebührensatzung der Stadt Rheinau

Ziffer	Betreuungsangebot	Haushalt mit 1 Kind	Haushalt mit 2 Kindern	Haushalt mit 3 Kindern	Haushalt mit 4 und mehr Kindern
		je Monat	je Monat	je Monat	je Monat
1.	Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ an den Grundschulen Rheinbischofsheim, Diers- heim und Helmlingen				
1.1	1 Tag	7,00 €	5,00 €	4,00 €	1,00 €
1.2	2 Tage	14,00 €	11,00 €	7,00 €	3,00 €
1.3	3 Tage	21,00 €	16,00 €	11,00 €	4,00 €
1.4	4 Tage	28,00 €	21,00 €	14,00 €	6,00 €
1.5	5 Tage	35,00 €	26,00 €	18,00 €	7,00 €
2.	Betreuungsangebot „Ergänzende Betreuung“ an der Ganztagsgrundschule Freistett				
	1 Tag	7,00 €	5,00 €	4,00 €	1,00 €